

An den Landrat

Glarus, 20. Januar 2015

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG);
Beurteilung einer beantragten Ergänzung von Artikel 22 zuhanden zweiter Lesung**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

An der Landratssitzung vom 14. Januar 2015 stellte Landrat Ruedi Schwitter zu Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) folgenden Antrag auf Ergänzung:

*„Bezieht die versicherte Person Ergänzungsleistungen, werden diese berechtig-
ten Kostenbeiträge direkt mit dem Leistungserbringer abgerechnet.“*

Er begründete dies wie folgt:

„Mit Ergänzungsleistungen werden Personen unterstützt, welche finanziell nicht mehr in der Lage sind, die Kosten für die Alters- bzw. Pflegebetreuung selbst zu tragen. Unabhängig davon, ob ambulant oder stationär, reichen die Eigenmittel aus Vermögensverzehr, AHV und Pensionskasse nicht mehr aus, um die anfallenden Kosten zu decken. Schwergewichtig fallen diese Kosten bei gemeinde-eigenen oder privaten Heimen, aber auch bei privatrechtlichen Spitex-Organisationen an. Es ist leider vermehrt festzustellen, dass Ergänzungsleistungen, welche heute direkt den versicherten Personen ausbezahlt werden, nie beim Erbringer der effektiven Dienstleistungen ankommen. Entsprechende Rechnungen bleiben offen. Grundsätzlich müssten die Institutionen das Risiko auf ihre Kunden mit einem entsprechenden Tarifzuschlag abwälzen. Es wäre jedoch nicht richtig, wenn die zahlenden Bewohner für offene Rechnungen bestraft werden, welche nach geltendem Recht durch Ergänzungsleistungen abgedeckt werden sollten. Mithilfe des neuen Absatzes wird das Ausfallsrisiko vermindert und die korrekte Verwendung der Ergänzungsleistungen sichergestellt. Die Bürger werden von Kosten entlastet, welche sie von Gesetzes wegen gar nicht tragen müssen und sollen.“

Landesstatthalter Rolf Widmer zeigte für die Argumentation des Vorredners Verständnis. Es sei jedoch nicht ganz klar, ob das Bundesrecht eine solche Bestimmung zulasse. Es sei denkbar, dass dort die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL) an die Berechtigten vorgesehen sei. Man werde dies zuhanden der zweiten Lesung klären.

2. Würdigung

2.1. Zum Wortlaut des Antrages

Es ist nicht klar, was mit „*berechtigten Kostenbeiträgen*“ gemeint sein könnte. Möglicherweise meinte man die bei der Berechnung der EL als anerkannt geltenden Pflegekosten. Je nach Pflegestufe wären dies maximal 21.60 Franken pro Tag. Ebenfalls nicht klar ist, was „*direkt (...) abgerechnet*“ bedeuten soll. Nachdem allerdings Artikel 22 EG KVG ergänzt werden soll, kann sich das Begehren ohnehin nur auf die *Kostenbeteiligung der versicherten Person* (an den Pflegekosten) beziehen. Weil aber ein EL-Total ausgerichtet wird, verursacht allein schon die Ausscheidung dieses „EL-Anteils für die Pflege“ einen hohen Administrationsaufwand.

Sollte sich der Antrag als rechtskonform erweisen, wären diese Fragen zu klären.

2.2. Rechtliches

Für EL gilt, dass diese den **Personen**, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, **zur Deckung ihres Existenzbedarfs** gewährt werden (Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, SR 831.30). Sie stellen einen persönlichen Anspruch dar und dienen der Existenzsicherung der versicherten Personen. Sie sind nicht „Kostenbeiträge“ an Institutionen und auch nicht dazu gedacht, für diese das „Ausfallsrisiko“ zu vermindern. Mithin können die EL nicht direkt an „Leistungsbringer“ ausgerichtet werden.

Das Bundesrecht gestattet (als Kann-Vorschrift) **Drittauszahlungen** von EL und regelt diese in Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) wie folgt:

¹ *Geldleistungen können ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber **gesetzlich** oder **sittlich unterstützungspflichtig** ist **oder** diese dauernd **fürsorgerechtlich betreut**, sofern:*

- a. *die berechnete Person die **Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt (...) verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist; und***
- b. *die berechnete Person (...) aus einem Grund nach Buchstabe a **auf die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge angewiesen sind.***

² *Diese Dritten oder diese Behörde können die Leistungen, die ihnen ausbezahlt werden, nicht mit Forderungen gegenüber der berechtigten Person verrechnen. Ausgenommen ist die Verrechnung bei Nachzahlungen von Leistungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2.*

Ein Alters- und Pflegeheim (APH) ist der berechtigten Person gegenüber weder gesetzlich noch sittlich unterstützungspflichtig. Es wären dies allenfalls Angehörige, Sozialbehörden oder Gemeinden. Ein APH oder eine Spitex-Organisation sind dies nicht. Auch betreut weder ein APH noch eine Spitex-Organisation eine EL-berechtigte Person „fürsorgerisch“. Zudem müssten die weiteren Voraussetzungen – Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt verwenden (Bst. a) sowie auf die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge angewiesen sein (Bst. b) – kumulativ erfüllt sein, damit eine in jedem Einzelfall gesondert zu beantragende Drittauszahlung erfolgen könnte. Eine direkte oder automatische Auszahlung an einen Dritten oder eine Behörde könnte damit auch nach Artikel 20 ATSG nicht erfolgen.

Der Anspruch auf solche laufende Leistungen kann auch nicht abgetreten oder verpfändet werden (Art. 22 ATSG). Beides wäre nichtig. Nur Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers könnten abgetreten werden (Abs. 2), allerdings nur dem Arbeitgeber oder der öffentlichen oder privaten Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten (Bst. a) oder einer Versicherung, die Vorleistungen erbringt (Bst. b). Der Antrag Schwitzer zielt jedoch

nicht auf Nachzahlungen ab, sondern auf laufende Leistungen der EL. Zudem kämen die dort erwähnten Leistungserbringer auch als Adressaten einer Drittauszahlung für Nachzahlungen nicht in Frage.

2.3. Fazit

Die beantragte Ergänzung von Artikel 22 EG KVG widerspricht dem Bundesrecht.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber